

## Synopse

### Änderung des Spitalgesetzes

	<b>Änderung des Spitalgesetzes (SpiG)</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 100 und 101 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.11.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XX XXXX (RRB Nr. XXXX/XX) <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<b>§ 7<sup>bis</sup></b> Mehrfähriges Globalbudget  <sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie der weiteren besonderen Leistungen des kantonalen Spitals einen mehrjährigen Leistungsauftrag samt Verpflichtungskredit im Sinne von § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) vom 3. September 2003[BGS <a href="#">115.1.</a> ]. Die weiteren Bestimmungen der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sind anwendbar.	<b>§ 7<sup>bis</sup> Aufgehoben.</b>
<b>§ 7<sup>ter</sup></b> Finanzkompetenzen bei Investitionen  <sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für Investitionen zugunsten des kantonalen Spitals bis zu einem Betrag von 5 Millionen Franken.  <sup>2</sup> Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für neue Ausgaben zugunsten des kantonalen Spitals von 5 bis 10 Millionen Franken.	<b>§ 7<sup>ter</sup> Aufgehoben.</b>

<p><b>§ 16</b> Gründung des kantonalen Spitals</p> <p><sup>1</sup> Das Kantonsspital Olten, das Bürgerspital Solothurn, das Spital Grenchen, das Spital Dornach, die solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg sowie die psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn werden unter der Firma «Solothurner Spitäler» in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft eingebracht.</p> <p><sup>2</sup> Die Mobilien, welche im Eigentum der bisherigen Institutionen oder im Eigentum des Kantons standen und von diesen Institutionen benützt wurden, gehen als Sacheinlage in die Aktiengesellschaft ein. Der Kanton behält oder übernimmt das Eigentum an den Immobilien der Spitäler. Er vermietet diese an die Aktiengesellschaft.</p> <p><sup>2bis</sup> Der Kantonsrat entscheidet abweichend von Absatz 2 abschliessend über die Übertragung des Eigentums an den Immobilien an die Aktiengesellschaft.</p> <p><sup>2ter</sup> Nach der Eigentumsübertragung ist die Verwendung des Investitionsanteils in Abweichung von § 7<sup>ter</sup> Sache der Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft hat die entsprechenden Rückstellungen zu bilden. Der Regierungsrat bestimmt die Modalitäten.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton ist bei der Gründung der Aktiengesellschaft alleiniger Aktionär.</p> <p><sup>4</sup> Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. Er beschliesst die Gründungsstatuten der Aktiengesellschaft. Diese müssen vor Errichtung der Gesellschaft vom Kantonsrat genehmigt werden.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des ersten Verwaltungsrates sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle nach der Gründung.</p>	<p><sup>2ter</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 18</b> Spitalbetriebe</p> <p><sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft unterhält bei ihrer Gründung an allen bisherigen Standorten der in § 16 Absatz 1 erwähnten Spitäler einen Spitalbetrieb. Der Kantonsrat beschliesst über die Errichtung und die Aufhebung von Spitalbetrieben mit Ausnahme der Betriebsstätten der psychiatrischen Dienste.</p>	<p><b>§ 18</b> <i>Aufgehoben.</i></p>

<sup>2</sup> Jeder Spitalbetrieb muss mindestens eine medizinische Disziplin der stationären oder ambulanten Behandlung akuter Krankheiten oder der Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation anbieten.	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Albert Studer Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.